

Hinweise

zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Förderung des Ausbaus von Ganztagsangeboten (FRL GTA)

Stand: 1. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

- 1 Ziel der geänderten FRL GTA
- 2 Zweck und Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Interne Evaluation
 - 4.2 Kooperation Grundschule – Hort
- 5 Verfahren
- 6 Antragstellung
 - 6.1 Pädagogische Konzeption
 - 6.2 Inhalt und Planung der Arbeitsbereiche
 - 6.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Finanzierung
- 7 Verwendungsnachweisprüfung
- 8 Unterstützungssysteme

Vorwort

Die folgenden Hinweise sollen Antragsteller und Schulen bei der Umsetzung der FRL GTA Unterstützung bieten. Sie geben sowohl pädagogische Anregungen als auch organisatorische und fördertechnische Hinweise. Die Gliederung folgt im Wesentlichen der geänderten FRL GTA und enthält Hinweise zum Antragsformular.

1 Ziel der geänderten FRL GTA

Ziel der geänderten FRL GTA sind die Konsolidierung und der weitere qualitative Ausbau von Ganztagsangeboten in Sachsen in Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen. Dabei werden die Eigenverantwortung der Schulen gestärkt und die Bedingungen für Antragsteller und Bewilligungsbehörde vereinfacht. Der quantitative Ausbau von Ganztagsangeboten an sächsischen Schulen hat sich einem realistischen Entwicklungsende angenähert. Jetzt kommt es darauf an, die Qualität der Angebote weiter zu verbessern. Damit sich die Schulen noch mehr auf die Entwicklung ihrer GTA-Konzeption konzentrieren können, wurde das Antragsverfahren gestrafft und vereinfacht.

Grundlage für die Förderung ist die Erarbeitung einer pädagogischen Gesamtkonzeption, welche auf der Basis des Schulprogramms erarbeitet wird. Um die Gestaltungsmöglichkeiten für Schulen zu vergrößern, wurden die bisherigen vier Module zu zwei Arbeitsbereichen zusammengefasst, die sich aufteilen in „Leistungsdifferenzierte unterrichtsergänzende Angebote“ und „Freizeitpädagogische Angebote und Schulklub“. Die Schwerpunkte der Förderung liegen vor allem auf einer notwendigen Stärkung der Bereiche Fördern und Fordern, um einen Ausgleich von Lern- und Leistungsdefiziten sowie die Stärkung von Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

Des Weiteren soll die Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Hort durch mehr Verbindlichkeit in der Kooperation gestärkt werden. Die Ganztagskonzeption muss gemeinsam entwickelt werden und sowohl langfristige als auch Ziele für den nächsten Antragszeitraum beinhalten. Die Angebote im Bereich Fördern und Fordern können durch freizeitpädagogische Angebote und Angebote im Schulklub erweitert werden.

Mehr Eigenverantwortung der Schulen soll auch durch die geänderte Fördermittelvergabe erreicht werden. Es wurden keine Obergrenzen der einzelnen Arbeitsbereiche mehr festgelegt. Die Anzahl der teilnehmenden Schüler bildet die Grundlage für die Höhe der Förderung.

2 Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen des Freistaates Sachsen für den eigenverantwortlichen Ausbau von Ganztagsangeboten erfolgen auf der Grundlage der FRL GTA, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen.

Förderfähig sind Ganztagsangebote im Rahmen einer pädagogischen Gesamtkonzeption auf Basis des Schulprogramms. Die Schulen erheben den Ist-Zustand, ermitteln den Bedarf, setzen sich Ziele, erarbeiten und gestalten zielführende Maßnahmen, bewerten und beurteilen den Prozess und die Ergebnisse. Das schulische Gesamtkonzept berücksichtigt als Kernelement die Rhythmisierung.

Bei der Förderung von Ganztagsangeboten wird nach wie vor der Schwerpunkt auf leistungsdifferenzierte unterrichtsergänzende Lernangebote zum Fördern und Fordern von Schülern ergänzend zum Lehrplan und außerhalb der Stundentafel gelegt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Schulträger und Schulfördervereine sein. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Antragsteller damit verpflichtet hat, die Mittel in eigener Verantwortung zu verwalten und den erforderlichen Vertrag abzuwickeln. Der Schulträger besitzt dafür auch die entsprechende Infrastruktur und Kompetenz.

Derjenige, in dessen Namen die Verträge abgeschlossen werden, trägt immer auch die möglichen Risiken, die bei der konkreten Durchführung der Verträge entstehen. Da es bei der Beurteilung der Rechtsfolgen immer auf die konkrete Durchführung vor Ort ankommt, können hierzu keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden.

Der Schulträger muss Kenntnis haben, wenn der Schulförderverein einen Antrag stellt und die Infrastruktur des Schulträgers nutzen möchte. Auch bei der Antragstellung durch Schulträger können sich die Schulfördervereine weiterhin in die Gestaltung der Ganztagsangebote einbringen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen des Freistaates Sachsen für den eigenverantwortlichen Ausbau von Ganztagsangeboten werden im Zusammenhang mit einer von der Schule erarbeiteten pädagogischen Gesamtkonzeption gewährt, die auf dem Schulprogramm basiert und von der Schulkonferenz jährlich zu beschließen ist. Die Ganztagsangebote dienen der Umsetzung des Schulprogramms.

4.1 Schulinterne Evaluation

Die FRL GTA ist ein Instrument zur Weiterentwicklung für Schulen und unterstützt schülerorientiertes Lernen und Lehren. Die Schulen prüfen anhand interner Evaluation, ob sie ihre selbst festgelegten Ziele erreicht haben. Die Evaluationsergebnisse sind bei Folgeanträgen in der Anlage zum Antrag beizufügen. Dazu gehören quantitative Angaben und qualitative Aussagen zum Erreichten oder noch nicht Erreichten. Der Evaluationsbericht ist keine Rechenschaftslegung, sondern als ehrliche Reflexion über das Geleistete anzulegen. Die Ergebnisse und daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen sowie Zielüberarbeitungen dienen der qualitativen Weiterentwicklung der Angebote der Schule und sind Grundlage der Antragstellung im Folgezeitraum.

4.2 Kooperation Grundschule – Hort

Ganztagsangebote im Primarbereich nehmen eine gesonderte Stellung ein, denn die gemeinsame Arbeit von **Grundschule und Hort** auf der Grundlage einer Konzeption stellt von vornherein ein ganztägiges Angebot dar. Wichtig dafür ist eine jährlich zu erneuernde und gemeinsam zu erarbeitende Kooperationsvereinbarung, die sowohl langfristige als auch Ziele für den nächsten Antragszeitraum beinhaltet.

Die Grundschule konzipiert weiterhin den (Schul-) Vormittag und der Hort weiterhin den Nachmittag bzw. den Frühhort. Keinesfalls kann die Grundschule allein das Gesamtangebot abdecken. Das Hortangebot besteht bereits an fünf Wochentagen, sodass nicht der zeitliche Rahmen, sondern die Abstimmung und Zielsetzung zwischen beiden zugunsten der Schüler/Kinder die Herausforderung darstellt. In der Praxis hat es sich deshalb als besonders hilfreich erwiesen, eine gemeinsame Steuergruppe zu bilden, die schrittweise an der Konzeption, an der Kooperationsvereinbarung, an der Festlegung von Verantwortlichkeiten, an der Umsetzung und der Evaluation arbeitet.

5 Verfahren

Bis zum 30. April eines Jahres sind die vollständigen Antragsunterlagen in der jeweils zuständigen Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur einzureichen.

6 Antragstellung

6.1 Pädagogische Konzeption

Jede Schule muss ihre Ganztagskonzeption nach den Möglichkeiten vor Ort, ihrer Infrastruktur und den Besonderheiten der Schülerschaft entwickeln.

Sozialraumanalyse

- Darstellung der umfeldspezifischen Strukturen (Lage, Größe der Schule, Schüler- und Lehreranzahl, Verkehrsanbindung, Kooperationsmöglichkeiten, Ressourcen, Probleme, ...)
- Beschreibung der Schülerschaft (Anteil der Wiederholer, angestrebte Bildungsabschlüsse, Migrantenanteil, Fördergruppen, Integrationsschüler, LRS- Anteil, Dyskalkulieanteil, sozialer Hintergrund, ...)

Dies kann beschreibend oder prozentual aufgeführt werden, nicht jedoch namentlich oder mit Rückschlüssen auf bestimmte Schüler (Datenschutz).

Ziele für den Antragszeitraum

Die Ziele müssen realistisch sein, so dass sie in der schulinternen Evaluation auch überprüfbar sind und im Folgeantrag dargestellt werden können.

S	-	spezifisch;	konkret und eindeutig formuliert
M	-	messbar;	überprüfbare Kriterien
A	-	attraktiv;	motivierend und akzeptabel für die Teilnehmer
R	-	realistisch;	erreichbare Schwerpunkte
T	-	terminiert;	umsetzbar im Förderzeitraum

Bezug zum Schulprogramm

Der Zusammenhang zwischen der Ganztagskonzeption und den schuleigenen Entwicklungszielen ist kurz und prägnant herzuleiten.

Begründung der Schwerpunktsetzung der Angebote

Entsprechend ihrer Schulart und ihrem Leitbild muss auf der Grundlage des Schulprogramms jede Schule spezifische Arbeitsschwerpunkte festlegen und diese mit konkreten Maßnahmen untersetzen. Dabei sind Prioritäten festzulegen und die Auswahl der Angebote zu begründen.

Organisationsformen und Mindestanforderungen der Kultusministerkonferenz (KMK)

Die Kultusministerkonferenz geht von drei Formen aus. Diese Formen unterscheiden sich im Grad der Verbindlichkeit der Teilnahme der Schüler am Ganztagsangebot.

- **voll gebundene Form** = Alle Schüler verpflichten sich, an mindestens drei Wochentagen an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen, die mindestens je sieben Zeitstunden umfassen.

- **teilweise gebundene Form** = Ein Teil der Schüler (z. B. eine Klasse einer Klassenstufe) verpflichtet sich, an mindestens drei Wochentagen an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen, die mindestens je sieben Zeitstunden umfassen.
- **offene Form** = Eine Schule, bei der ein Aufenthalt verbunden mit einem Bildungs- und/oder Freizeitangebot in der Schule an mindestens drei Wochentagen, die mindestens je sieben Zeitstunden umfassen, für die Schüler gewährleistet ist.

Schulen mit Ganztagsangeboten sind nach Definition der KMK Schulen, an denen

- an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
- ein Mittagessen bereitgestellt wird,
- die Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

Die Erfüllung dieser Anforderungen der KMK ist darzustellen.

Rhythmisierung

Die Rhythmisierung stellt den Kern einer erfolgreichen ganztägigen Konzeption dar. Rhythmisierung soll helfen, einen Schultag so zu strukturieren, dass er der Aufnahmefähigkeit der Schüler sowie ihrem Lern- und Leistungsvermögen gerecht wird. Insgesamt bezeichnet dieser Begriff die ausgewogene Gestaltung des gesamten Schultages mit all seinen Bestandteilen. Er beinhaltet die Umstrukturierung im Hinblick auf den Wechsel von Anspannung und Entspannung, d. h. von intensiven Lernphasen und Erholungsphasen unter Berücksichtigung des Biorhythmus.

Äußere Rhythmisierung:

Der veränderte Umgang mit Fächerstrukturen und die Änderung der Tagesstruktur bzw. des Tagesrhythmus verlangen die Einführung rhythmischer Strukturen in der Stundentafel. Dies bringt eine Verlängerung der Unterrichtseinheiten, andere Pausenzeiten und -längen sowie eine durchdachte Verortung der Ganztagsangebote mit sich. Dafür ist unbedingt eine langfristige Planung erforderlich, in die Schüler, Eltern und Lehrer einbezogen werden.

Binnenrhythmisierung:

Die Praxis zeigt verschiedene Modelle und Mischformen des Blockunterrichtes. Die Wahl hängt von äußeren Rahmenbedingungen wie der gemeinsamen Nutzung von Sporthallen, Abfahrtszeiten der Busse u. a. ab. Die Zeitstrukturierung sowie die Entwicklung von Blockmodellen bleiben somit eine schulspezifische Aufgabe. In Vorbereitung auf den Blockunterricht müssen sowohl Lehrer als auch Schüler auf veränderte Unterrichtsmethoden vorbereitet werden.

Im Antrag ist der gewählte Tagesrhythmus mit Bezug auf die Organisationsform (Unterrichtsbeginn, -ende, Länge und Anzahl der Unterrichtsblöcke/Lernzeiten, Pausen/Mahlzeiten, gebundene und offene Freizeitangebote, Interessengemeinschaften/Angebote ...) darzustellen.

6.2 Inhalt und Planung der Arbeitsbereiche

Um die Gestaltungsmöglichkeiten für Schulen zu vergrößern, wurden die bisherigen vier Module zu zwei Arbeitsbereichen zusammengefasst, die sich aufteilen in „Leistungsdifferenzierte unterrichtsergänzende Angebote“ und „Freizeitpädagogische Angebote und Schulklub“.

Ausdrücklich unterstützt werden soll die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern, z. B. mit der Jugendhilfe, Vereinen und Verbänden. Dabei sollen auch bereits bestehende kommunale Angebote im schulischen Umfeld berücksichtigt werden.

Arbeitsbereich A: Leistungsdifferenzierte unterrichtsergänzende Angebote

Dieser Arbeitsbereich soll den Schwerpunkt im GTA-Konzept darstellen. Er ergänzt das Kerngeschäft von Schule, leistungsdifferenziert und schülerorientiert Lerninhalte und Kompetenzen zu vermitteln. Im Arbeitsbereich A werden alle Maßnahmen angeboten, die der Umsetzung dieses Zieles dienen. Begabungen werden dabei genauso gefördert wie Lernschwierigkeiten verringert. Soziale Benachteiligungen können durch entsprechende Angebote kompensiert werden. Alle diese Maßnahmen sind unterrichtsergänzend.

Der Arbeitsbereich soll inhaltlich den Schwerpunkt bilden. Dies bedeutet nicht zwingend, dass auch die zuwendungsfähigen Ausgaben im Arbeitsbereich A höher sein müssen als im Arbeitsbereich B. So können z. B. Förderangebote mit geringer finanzieller Ausstattung den inhaltlichen Schwerpunkt des Konzeptes bilden, die Theater-AG mit einer angemessenen Ausstattung im Arbeitsbereich B aber wesentlich höhere Kosten verursachen.

Insbesondere Projekte zeichnen sich durch Schülerorientiertheit und Aktualität aus und können Bestandteil des Arbeitsbereiches A sein. Die Darstellung dieser erfolgt nach der Projektmethode, d. h. zu den nachstehenden Stichpunkten sind kurze Ausführungen zu machen: Projektinitiative, Projektziele, Projektphasen, Projektabschluss.

Über GTA werden keine Projekte gefördert, die im Rahmen der neuen Lehrpläne als fächerverbindender Unterricht bzw. als fächerverbindende Projekte gestaltet werden.

Zu den Projekten können **Projektfahrten** bis zu max. drei Tagen beantragt werden. Daran können nur die am Projekt beteiligten Schüler teilnehmen.

Arbeitsbereich B: Freizeitpädagogische Angebote und Schulklub

Freizeitpädagogische Angebote sind durch Breite, Vielseitigkeit und Ausgewogenheit gekennzeichnet und werden als gelenkte und ungelenkte Freizeit mit differenzierten Zielsetzungen in verschiedenen Altersstufen gestaltet.

Diese Angebote sollen schülerorientiert und bedarfsgerecht angeboten werden und als Anleitung und Erziehung zu gemeinsamer und individueller Freizeitnutzung dienen. Dabei soll auch die Befähigung zur selbständigen Freizeitgestaltung erlangt werden.

Um der Betreuung im Schulklub eine Struktur zu geben, beruht sie auf einer konzeptionellen Grundlage, die mit dem Antrag einzureichen ist.

Die Konzeption muss folgende Angaben enthalten:

- pädagogisches Konzept/Aufgabenbeschreibung
- Personalplanung
- zeitliche Planung/Öffnungszeiten
- Angaben zur Raumnutzung.

6.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Finanzierung

Die Zuwendung wird auch weiterhin im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei diese auf einen Höchstbetrag begrenzt wird. Dieser richtet sich nach der Anzahl der regelmäßig an GTA teilnehmenden Schüler (GTA-Schüler). Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien

erhalten bis zu 100 EUR je GTA-Schüler, Förderschulen erhalten bis zu 120 EUR. Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt 30.000 EUR. Ein GTA-Schüler ist ein Schüler, welcher über den Zeitraum von mindestens einem Schulhalbjahr regelmäßig an einem Angebot teilnimmt. Jeder Schüler ist nur einmal zu zählen, auch wenn er mehrere Angebote besucht. Es sollen die Schüler benannt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt sind.

Im Unterschied zur vorangegangenen FRL GTA werden nicht mehr die Höchstgrenzen der zuwendungsfähigen Ausgaben vorgegeben, sondern die Höchstgrenzen der Zuwendung. Es ist also durchaus möglich, zuwendungsfähige Ausgaben in höherem Maße zu planen. So ist es dem Antragsteller freigestellt, welche Eigen- und Drittmittel eingebracht werden, wobei 5 % die untere Grenze bilden. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss in jedem Fall gesichert sein.

Durch die schuljahresweise Förderung muss auch zukünftig die Summe der Zuwendung auf zwei Haushaltsjahre verteilt werden. Dies soll wie folgt erfolgen: 50 % für den Zeitraum August bis Dezember und 50 % für den Zeitraum Januar bis Juli.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind solche, die innerhalb des Bewilligungszeitraums zur Umsetzung der Ganztagsangebote notwendig und den Grundsätzen des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln entsprechen. Dazu zählen:

Sachausgaben

Sachausgaben im Sinne der FRL GTA sind alle Ausgaben unter 5.000 EUR außer Honorare. Diese umfassen sowohl Ausgaben für Anschaffungen als auch für Fahrkosten und evtl. anfallende Übernachtungskosten für Projektfahrten.

Für Sachausgaben sind Kostenvergleiche vorzunehmen bzw. Kostenangebote einzuholen. Zu wählen ist stets das wirtschaftlichste Angebot, dies sollte für evtl. Nachfragen dokumentiert werden. Die Angebote müssen dem Antragsteller vorliegen, brauchen jedoch nicht mit dem Antrag eingereicht werden.

Investitionen werden nicht gefördert.

Honorarausgaben

Die Vergütung von Honorarkräften basiert auf einer vertraglichen Grundlage. Die FRL GTA bietet Spielräume bei der Aushandlung und Festlegung des Stundenhonorars.

Wichtige Kriterien, die dabei beachtet werden müssen, sind:

- a) Qualifikation, Abschlüsse etc., die die Fachkompetenz belegen,
- b) Vorbereitungsaufwand und -umfang für das jeweilige Angebot.

Zu diesen in der FRL GTA festgeschriebenen Kriterien kommen weitere, die für die Arbeit mit Schülern ebenso heranzuziehen sind:

- a) pädagogische Eignung bzw. Referenzen über vorangegangene Arbeiten mit Schülern,
- b) persönliche Eignung,
- c) Inhalte und Anspruch des Angebotes,
- d) Gruppengröße,
- e) Besonderheiten, z. B. die Befähigung, mit autistischen Kindern zu arbeiten.

Auf der Grundlage der aufgeführten Kriterien können Honorare vereinbart werden. Je höher ein Honorar ist, desto ausführlicher muss es begründet werden. Denn alle Ausgaben müssen angemessen und zwingend notwendig sein.

Wenn Pädagogen/Lehrer im Rahmen von GTA zusätzliche Angebote gestalten, dann gelten die oben beschriebenen Kriterien. Als Obergrenze müssen aber die Stundenvergütungen in der jeweiligen Entgeltgruppe (nach Tarifvertrag der Länder) beachtet werden.

Bei einem Honorarvertrag (freie Mitarbeiter) kommen arbeitsrechtliche Bestimmungen und die Pflichten zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Zuwendungsempfänger nicht zur Anwendung. Hierbei ist darauf zu achten, dass die jeweilige Tätigkeit auch tatsächlich im Rahmen einer freien Mitarbeit und nicht im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung ausgeübt wird. Die Abgrenzung ergibt sich vor allem aus dem Gesamtbild der tatsächlichen Ausgestaltung des Tätigkeitsverhältnisses. Kriterien für die Abgrenzung sind z. B. der Beschäftigungsumfang, das Maß der Einbeziehung in den Schulbetrieb sowie der Umfang des Einflusses auf den Inhalt der Tätigkeit.

Für Lehrkräfte an Mittelschulen und Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft gelten gesonderte Bedingungen, diese erfahren Sie bei den zuständigen Beratern der Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur oder der Servicestelle GTA.

GTA-Koordinator

Die Tätigkeit eines GTA-Koordinators kann mit höchstens 1.600 EUR pro Schuljahr gefördert werden. Diese Tätigkeit sollte in der Regel von einer schulinternen Person ausgeführt werden.

Wenn sich ein Elternteil im Schulförderverein außerordentlich engagiert und der Schulförderverein auch als Antragsteller auftritt, dann wäre es möglich, die Tätigkeit des GTA-Koordinators aufzuteilen: ein Lehrer (mindestens 50 %) übernimmt die pädagogischen Inhalte und das schulinterne Management, eine externe Person ist für die Absprachen und Koordination mit Kooperationspartnern und die Verwaltung der Fördermittel zuständig. Die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten müssen jedoch transparent in der Tätigkeitsbeschreibung dargestellt werden.

Als GTA-Koordinator kann sich in der Regel nicht der Schulleiter selbst benennen (rechtliche Ausführungen dazu in der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen). Die Tätigkeit eines GTA-Koordinators soll dazu dienen, den Schulleiter von zusätzlichen koordinierenden Aufgaben im GTA-Bereich zu entlasten bzw. Anreize für Kollegen zu schaffen, diese Tätigkeit aufzunehmen.

Für Lehrkräfte an Mittelschulen und Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft gelten auch hier gesonderte Bedingungen, diese erfahren Sie bei den zuständigen Beratern der Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur oder der Servicestelle GTA.

Fortbildner

Für die Honorierung von Fortbildnern im Rahmen der Ganztagsangebote gilt die VwV Vergütung/Anrechnung von Vortragstätigkeit. Sie regelt die Vergütungssätze für Fortbildner. Die Fortbildungsangebote richten sich nur an Personen, die an Ganztagsangeboten beteiligt sind.

Schulklub

Für die Betreuung im Schulklub können Personalausgaben gefördert werden. Diese sind bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR pro Schuljahr mit höchstens 50 % zuwendungsfähig. Der Betrag ist bei den Ausgaben im Ausgaben- und Finanzierungsplan festzuhalten. Mit dem Schulklubleiter muss durch den Antragsteller ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden.

Personalausgaben im Schulklub sind grundsätzlich nur für pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte zuwendungsfähig, um den Anforderungen, mit den Schülern entsprechend ihrer Bedürfnisse zu arbeiten, gerecht werden zu können. Der Schulklubleiter ersetzt jedoch nicht den Schulsozialarbeiter in der Schule. Er kann auch keine Aufgaben oder Verantwortlichkeiten eines (nicht vorhandenen) Schulsozialarbeiters übernehmen und z. B. im außerschulischen Umfeld aktiv werden.

7 Verwendungsnachweisprüfung

Der Zuwendungsempfänger legt der jeweils zuständigen Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einen einfachen Verwendungsnachweis vor. Er besteht aus einer summarischen Auflistung (entsprechend der im Bescheid dokumentierten Finanzierung), dem Sachbericht als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel sowie einem rechnerischen Nachweis der tatsächlichen Ausgaben.

8 Unterstützungssysteme

Für Fragen zur Umsetzung der FRL GTA sowie zu Möglichkeiten der weiteren qualitativen Entwicklung der Ganztagsangebote stehen Ihnen die Mitarbeiter der „Servicestelle GTA“ sowie die GTA-Koordinatoren der Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur zur Verfügung. Anfragen oder Terminabsprachen unter:

Servicestelle Ganztagsangebote

Sekretariat	Tel. 0351 56347-60
Beratungsteam Frau Jahn	Tel. 0351 56347-64 martina.jahn@smk.sachsen.de
Herr Lorenz	Tel. 0351 56347-61 thomas.lorenz@smk.sachsen.de

Sächsische Bildungsagentur

Regionalstelle Bautzen	Frau Mattick	Tel. 03591 621-325 sonja.mattick@sbab.smk.sachsen.de
Regionalstelle Chemnitz	Herr Markert	Tel. 0371 5366-430 wolfgang.markert@sbac.smk.sachsen.de
Regionalstelle Dresden	Frau Haberstock	Tel. 0351 8439-411 ines.haberstock@sbad.smk.sachsen.de
Regionalstelle Leipzig	Frau Reißmann	Tel. 0341 4945-782 gabriele.reißmann@sbal.smk.sachsen.de
Regionalstelle Zwickau	Frau Henck	Tel. 0375 4444-123 birgit.henck@sbaz.smk.sachsen.de

Unterstützungsangebote der Servicestelle Ganztagsangebote in Kooperation mit der DKJS
Beratungszirkel
Fachtage
Hospitalationen
Materialien aus dem Bundesprogramm „Ganztägig Lernen“